Vereinssatzung

§1 Name und Sitz der Vereins

Der Verein "TISCHTENNISCLUB (TTC) 2010 LORSCH" wurde am 28.04.2010 in Lorsch gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt lautet der Name des Vereins:

TISCHTENNISCLUB 2010 LORSCH E.V.
(Verein für Sport, Soziales und Miteinander)

Sitz des Vereins ist in 64653 Lorsch.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" bzw. "mildtätiger Zwecke" der Abgabenverordnung".
(2) Es wird kein Gewinn angestrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Vereinstätigkeit

Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit sind:

(1) Die Pflege und Förderung des Tischtennissports sowie die Teilnahme an Tischtenniswettkämpfen.
(2) Als Mitglied des Hessischen Landes-Sportverbandes erkennt der Verein dessen Satzungen und Ordnungen an.
(3) Die Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten karitativer und sozialer Einrichtungen sowie förderungswürdig erachteter Personenkreise. Dazu ist mindestens eine Veranstaltung jährlich vorgesehen. Überschüsse sollen vorrangig regional förderungswürdigen Institutionen und Personen zukommen.
Sofern hierbei andere Körperschaften gefördert werden, darf es sich bei diesen nur um steuerbegünstigte und gemeinnützige handeln oder solche des öffentlichen Rechts, soweit deren Förderung die Verwirklichung auch den steuerbegünstigten Zweck trifft.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
(3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll **im zweiten Quartal** des Kalenderjahres stattfinden.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
(4) Außerordentliche Mitgliederveranstaltungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
(1) Bericht des Vorstandes
(2) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
(3) Entlastung des Vorstandes
(4) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
(5) Beschlussfassung über Anträge
(6) Sonstiges.
(7) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung auf mündlichen Antrag hin mit einfacher Mehrheit beschließen.
(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

§7 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
a) Vorsitzenden
b) Stellvertretenden Vorsitzende (Geschäftsführer)
c) Kassenwart
d) Schriftführer
e) Sportwart
f) **Pressewart** - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
g) Jugendwart
h**) Veranstaltungswart (Vorsitzender des Veranstaltungsausschusses)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

i) Materialwart
j) Beisitzer

(1) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzender und sein Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
(2) Der Vereinsvorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(3) Es genügt einfache Mehrheit.
(4) Die Wahl ist geheim, sofern ein Mitglied dies beantragt.
(5) eine öffentliche Wahl, auch per Akklamation, ist ansonsten zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
a) die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
b) der Verwaltung des Vereinsvermögens
c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Wochen vorher einberufen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§9 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am **1. Mai** eines Jahres und endet am **30. April** des folgenden Jahres.
(2) **Zum** Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

§11 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§12 Vereinsjugend

(1) Die Jugendabteilung ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erstellt eine Jugendordnung.
(2) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck entgegensteht.
(2) Mitglieder haben das Recht am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
(2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion-, und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§14 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils pro Geschäftsjahr erhoben.
(3) Bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres, wird der erste Beitrag anteilig bis zum Ende des Geschäftsjahres am Tag des Beitritts fällig. Danach fallen die Jahresbeiträge pro Geschäftsjahr zur Fälligkeit an.
(4) Die Höhe sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§15 Mitgliedschaft - Beginn, Dauer, Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliederantrages durch den Vorstand
(2) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jeweils um 1 (ein) Geschäftsjahr und
(3) endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist auch durch eine freiwillige Austrittserklärung möglich und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
Die Austrittserklärung von Schülern und Jugendlichen ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.
(5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins.
b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§16 Haftung

(1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über den Sportbund Hessen e.V. abgeschlossene Versicherung.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
(1) der Vorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
(2) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lorsch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.04.2010 beschlossen. Der §3 wurde am 31.5.2010 geändert und von 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben.
Die §§ 6, 8 14 und 15 wurden auf der 3. Jahresmitgliederversammlung am 24.5.2013 gem. beiliegendem Protokoll geändert und von 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben.
Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Mitglieder: Lorsch, den 24.05.2013

Unterschrift	Name, Vorname, Beruf	vollständige. Anschrift
	Ring, Thomas Reederei.& Sped.Kfm.	Hemsbergstraße 71 64625 Bensheim
	Glanzner, Fritz Selbstständig	Hemsbergstraße 62b 64625 Bensheim
	Fehr, Alexander Selbstständig	Robert-Bosch-Str. 21 64683 EInhausen
	Rummel, Monika	Alexanderstraße 17 64653 Lorsch
	Rummel, Tanja Schülerin	Alexanderstraße 17 64653 Lorsch
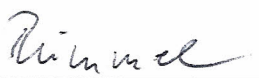	Rummel, Hans Beamter	Alexanderstraße 17 64653 Lorsch
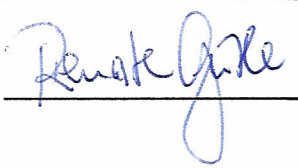	Gütle, Renate Hotelkauffrau	Hemsbergstraße 71 64625 Bensheim